



Beschäftigungsbonus ab 1.7.2017

Im Februar 2017 wurde im Ministerrat der Beschäftigungsbonus beschlossen, ein neues Programm zur Förderung der Lohnnebenkosten für zusätzliche Beschäftigte. Mittlerweile gibt es auch eine Regierungsvorlage zur Umsetzung des Beschäftigungsbonus.

Ab wann kann der Förderantrag gestellt werden?

Die Förderungsabwicklung wird vom Austria Wirtschaftsservice („aws“) durchgeführt – Anträge auf die Förderung können bereits ab 1. Juli 2017 gestellt werden. Aber **Achtung**: Anträge können nur bis zur Ausschöpfung der zur Verfügung gestellten Mittel bewilligt werden



Braun & Junior Tipp: Anträge möglichst rasch stellen!

Welche Voraussetzungen für den Beschäftigungsbonus gibt es?

In den nächsten Wochen sollen noch Richtlinien für die Abwicklung des Beschäftigungsbonus erlassen werden, bestimmte Details können jedoch bereits dem Ministerratsbeschluss und der Gesetzesvorlage entnommen werden.

Laut Ministerratsbeschluss können - zusätzliche - Beschäftigungsverhältnisse gefördert werden, wenn

- eine beim AMS als arbeitslos gemeldete Person, oder
- ein Abgänger einer österreichischen Bildungseinrichtung (wie bspw. Schulen oder Hochschulen), oder
- eine in Österreich bereits beschäftigt gewesene Person (Jobwechsler) eingestellt wird, oder
- ein Beschäftigungsverhältnis auf Basis einer **Rot-Weiß-Rot-Karte** eingegangen wird.

Das Vorliegen eines dieser Kriterien muss vom antragstellenden Unternehmen zum Zeitpunkt der Anmeldung des Arbeitnehmers bei der Sozialversicherung nachgewiesen werden können und bei Abrechnung dem aws vorgelegt werden.

Förderungsfähig sind Voll- und Teilzeitbeschäftigungsverhältnisse, die der Kommunalsteuerpflicht unterliegen, sowie jene Beschäftigungsverhältnisse, die gemäß § 8 KommStG von der Kommunalsteuer befreit sind (bspw. auf dem Gebiet der Gesundheitspflege und Altenfürsorge).

Förderung für Dienstgeber: Lohnnebenkosten

Es sollen die Lohnnebenkosten (Dienstgeberbeiträge) für zusätzliche Beschäftigte bis zu 50 % für die Dauer von drei Jahren ersetzt werden, wobei die Förderung im Nachhinein ausbezahlt wird. Die Antragstellung ist ab 1.7.2017 möglich und hat grundsätzlich vor Schaffung des ersten zu fördernden zusätzlichen Vollzeitäquivalents zu erfolgen.

Zu den Lohnnebenkosten zählen laut Ministerratsbeschluss:

- Krankenversicherungsbeitrag (Dienstgeberanteil)
- Unfallversicherungsbeitrag
- Pensionsversicherungsbeitrag (Dienstgeberanteil)
- Arbeitslosenversicherungsbeitrag (Dienstgeberanteil)
- IESG-Zuschlag
- Wohnbauförderungsbeitrag
- Mitarbeitervorsorge (BMSVG)
- Dienstgeberbeitrag zum Familienlastenausgleichsfonds
- Zuschlag zum Dienstgeberbeitrag
- Kommunalsteuer





Weitere Informationen zum Beschäftigungsbonus ab 1.1.2017

Um zu prüfen, ob zusätzliche Arbeitsplätze geschaffen werden, wird als Referenzwert der Beschäftigtenstand zum Zeitpunkt der Antragstellung sowie 12 Monate vor der Antragstellung herangezogen. Um förderfähig zu sein, muss die **Beschäftigungsdauer zumindest 6 Monate** betragen. Bei Unternehmen, die erst im Laufe der letzten 12 Monate vor Antragstellung gegründet wurden, gilt als Berechnungsgrundlage ein Mitarbeiterstand von null.

Achtung bei Abgabenrückstände beim Finanzamt oder bei der Sozialversicherung

Der Gesetzesvorlage ist zu entnehmen, dass die Förderung nur dann ausgezahlt wird, wenn weder beim Betriebsstättenfinanzamt noch bei einem Sozialversicherungsträger vollstreckbare Abgabenrückstände bestehen. Es ist dem Gesetz nicht zu entnehmen, dass es sich dabei ausschließlich um **Rückstände betreffend Lohnabgaben** für Dienstnehmer handelt – somit könnten auch **Umsatzsteuerrückstände oder offene GSVG-Beiträge** zu einer Versagung der Auszahlung führen.

Die weitere Entwicklung und die Veröffentlichung der Durchführungsrichtlinien bleiben jedoch abzuwarten – ebenso wie die **Antragstellung ab 1.7.2017**.

